

STATUTEN



**Frauenkommunität
Littau**

1. Name und Sitz

Art. 1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen Frauengemeinschaft (FG) Littau besteht ein im Jahr 1914 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Littau. Der Verein ist ökumenisch offen und parteipolitisch neutral. Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

2. Zweck und Aufgaben

Art. 2.1 Zweck

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen, die aus christlicher Grundhaltung ihre Verantwortung und ihren spezifischen Auftrag in Familie, Kirche, Gesellschaft und Staat zu erfüllen suchen.

Art. 2.2 Aufgaben

Die Aufgaben des Vereins sind

- Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen und kulturellen Belangen
- Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität
- Zusammenarbeit mit Vereinen und Institutionen in Gemeinde und Region
- Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF, Förderung ihrer Sozialwerke und Zeitschriften.

3. Mitgliedschaft

Art. 3.1 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der

- Erfüllung der oben genannten Aufgaben mitzuwirken oder den Vereinszweck ideell unterstützt
- Die Mitgliedschaft kann schriftlich und durch die Bezahlung des Jahresbeitrages erworben werden und der Austritt kann schriftlich auf Ende des Vereinsjahrs erklärt werden
- Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht mehr entrichtet wurde
- Mitglieder vom Vorstand sind vom Beitrag befreit
- Jedes Neumitglied erhält die Statuten

4. Organisation

Art. 4.1 Organe

- A) Generalversammlung
- B) Vorstand
- C) Revisionsstelle

A) Art. 4.2 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet innert fünf Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich, mindestens 20 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Traktanden. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Vorstands oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder, unter Angaben der Traktandenliste, einberufen. Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich an die Präsidentin zu richten.

Art. 4.3 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 6.1 das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit gibt die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 4.4 Aufgaben

Die Aufgaben der Generalversammlung sind

- Wahl der Stimmenzählerinnen
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnung sowie Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung der Organe
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl der Präsidentin oder Leitungsteams, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Revisionen von Statuten und Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Auflösung von Untergruppen gem. Art. 4.7
- Behandlung von Anträgen

B) Art. 4.5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums oder Leitungsteams selbst. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Die geistliche Begleitung des Vereins wird in Absprache zwischen Vorstand und Pfarreileitung geregelt.

Art. 4.6 Aufgaben des Vorstandes

Die Aufgaben des Vorstandes sind

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Wahrnehmung der unter Art.2.2 genannten Aufgaben
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Erarbeitung des Jahresprogramms
- Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung und allfällige Statutenrevision
- Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- Erfassung und Änderung von Reglementen und Richtlinien
z.B. Spesenreglement
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Presse und Informationsarbeit
- Gründung und Begleitung von Untergruppen gem. Art. 4.7
- regelmässiger Kontakt mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und mit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

Rechtsverbindliche Unterschrift:

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien.
Für die laufenden Geldgeschäfte kann der Vorstand der Kassiererin Einzelunterschrift gewähren.

Art. 4.7 Untergruppen

Untergruppen innerhalb der Frauengemeinschaft:

Der Vorstand kann bestimmten Zielgruppen eine weitgehende Selbständigkeit gewähren. Leitung durch eigenes Team, eigenes Jahresprogramm und eigene Kasse. Zuhanden der Generalversammlung haben die Untergruppen einen Jahresbericht zu verfassen. Die Integration ist gewährleistet durch

- gemeinsame Veranstaltungen wie Generalversammlung
- die Untergruppen führen eine eigene Kasse, die jährlich von der Revisionsstelle der FG geprüft wird
- die Untergruppen können nur im Einverständnis mit dem Vorstand der FG gegründet werden
- Beschlussfassung über die Auflösung bestimmt die Generalversammlung.
- bei der Auflösung einer Untergruppe geht das Vermögen an die FG über
- Bei Auflösung der Frauengemeinschaft bleibt das Vermögen der Untergruppen in deren Besitz
- Bei Auflösung einer Untergruppe nach Auflösung der FG geht das bestehende Vermögen an das katholische Pfarramt über gemäss Art. 6.2.

C) Art. 4.8 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins und der Untergruppen gem. Art. 4.7. Sie verfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung. Die Revisionsstelle sollte in der Regel zwei Revisorinnen umfassen. Die Amtsdauer der Revisionsstelle entspricht derjenigen des Vorstands.

5. Finanzierung

Art. 5.1 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus

- den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- Einnahmen aus Veranstaltungen, Sammlungen und Schenkungen
- Bestehendes Vermögen und dessen Erträgen
- Das Vereinsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember

Art. 5.2 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 5.3 Mitwirkung

- Die Mitwirkung im Vorstand und in allen Gremien des Vereins erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich oder freiwillig
- Ehrenamtliche sind gewählte Personen
- Spesen werden vergütet. Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

Art. 5.4 Jahresbeiträge

Der Verein entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF die an dessen Delegiertenversammlungen festgelegten Mitgliederbeiträge.

6. Schlussbestimmungen

Art. 6.1 Statutenänderung / Vereinsauflösung

- Zur Abänderung dieser Statuten sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines GV-Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Entsprechende Beschlüsse werden dem Kantonalen Katholischen Frauenbund sowie dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF bekannt gegeben.

Art. 6.2. Vermögensverwendung

- Bei Auflösung der FG bleibt das Vereinsvermögen während fünf Jahren treuhänderisch beim katholischen Pfarramt Littau. Sollte in dieser Zeit keine Neugründung erfolgen, wird das Vermögen für soziale Zwecke in der Gemeinde verwendet.

Die Statuten wurden von der Generalversammlung am 21.2.19 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Luzern, 21.2.2019

Präsidentin



Silvia Meyer

Aktuarin



Barbara Schmeder